

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

20.6.1757 (No. 25)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913301](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913301)

Olden

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 20. Junii 1757.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s haben Johann Hinrich Rickels und dessen Ehefrau zum Zader Aussen-
deich, ihre sogenannte Backhaus-Bau und Köterey cum pertinentiis,
an ihren Schwiegersohn, Berend Frieling, übertragen und geschenkt.
Die Angabe ist den 18. Julii a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.
2. Es sollen einige, bey dem herrschaftlichen Hause zur Neuenburg, erforder-
liche Zimmer- und Mauer-Arbeit, wie auch die Umgießung einer
Glocke, den 27. Junii a. c. in dem herrschaftl. Krüge daselbst, an den
wenigstfordernden ausverdingen, nicht weniger die auf dem Walle
befindliche Eichen und andere Bäume alsdann verkauft werden.
3. Es ist das, von Hinrich Hennings zu Neuenhuntofff, an Dietrich Wich-
mann daselbst verkauffte, vom Deiche an bis an den Bracklamps-
Weg, zwischen Carsten Wiechmanns und Albert Mönichs Länd-
reyen, belegene Land, von Hinrich Maas zu Neuenhuntofff, beyge-
sprochen, und demselben gerichtlich adjudiciret worden. Den 18. Julii
a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.

4. Es entstehet über Johann Stoysteins Köthers zu Bardenfleth, sämtliche Güther, Schulden halber, bey dem hiesigen Landgericht ein Conkurs. 1) Angabe den 19. Julii a. c., 2) Deduct den 5. Sept., 3) Prioritäturtheil den 14. Sept., 4) Vergantung oder Löse den 28. Sept.
5. Es entstehet über Boycke Boycksen in Strollhammer Bogtey sämtliche Güther, Schulden halber, bey dem Develgönnischen Landgericht ein Conkurs. 1) Angabe den 18. Julii a. c., 2) Deduct den 5. Sept., 3) Prioritäturtheil den 13. Sept., 4) Vergantung oder Löse den 27. Sept.
6. Es entstehet über weyl. Gerd Koeys im Blocken, der Bogtey Stuhr, nach gelassene sämtliche Güther, Schulden halber bey dem Delmenhorstischen Landgericht ein Conkurs. 1) Angabe den 28. Junii a. c., 2) Deduct. den 5. Julii, 3) Prioritäturtheil den 12. Julii, 4) Vergantung oder Löse den 21. Julii.
7. Es entstehet über des Mousquetiers Berend Mönlich Schmidt zum Wapeler Siel, sämtliche Güther, Schulden halber, auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley ein Conkurs. 1) Angabe den 1. Septemb. a. c., 2) Deduct. den 13. Sept., 3) Prioritäturtheil den 20. Sept., 4) Vergantung oder Löse den 4. Octobr.
8. Es hat Johann Hibbeler ausser dem Eversten, die aus des Hrn. Capitains Lieutenannt Alers jüngsthin angestellt gewesenen freywilligen Verkauf, käufflich an sich gebrachte Bloher Schäferey mit dazu gehörigen Perentientien, an Hinrich Twille und Berend Beencken, wiederum überlassen und abgetreten. Den 18. Julii a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
9. Wann von dem hiesigen Stadt-Magistrat verschiedentlich Beschwerde geführt worden, daß des ergangenen Verbots ungeachtet, dennoch einige Eingeseffene auf dem äussersten Damme, sich unterstünden: Dasjenige Getreyde, so zum Verkauf zur Stadt gebracht wird, aufzukauffen, auch wohl fälschlich vorzugeben, daß sie solches auf Lieferung gekauft hätten. Als wird zu Vermeidung alles Unterschleiffs, hiesmit verordnet: Daß die Einwohner auf dem äussersten Damme, bey schweren Brüchen und Confiscation des Getreydes, keinen bey dem blauen Hause, einpassirenden Rocken oder anders am Damm, auch zu Schiffe kommendes Getreyde, aufkauffen, noch abladen und sich liefern lassen sollen, ehe und bevor sie vor dem Cammerrath Zedelius, eyndlich erhärtet haben: Daß sie diesen Rocken oder Getreyde vorhin draussen auf dem Lande schon gekauft und bestellt haben, und daß jeko nur die Lieferung davon geschehen sey. Wornach sich männiglich gebührend zu achten. Oldenburg in Cancellaria den 2. Junii 1757.

J. C. Gude.

10. Demnach weyl. Consistorial- Assessoris und Pastoris Greiffen Wittwe, unter hinlängl. Caution, alle angegebene richtige Schulden, ihres verstorbenen Ehemannes zu bezahlen übernommen; So wird solches denen sämtl. angegebenen Creditoren, zu dem Ende kund gethan: Daß dieselben nach geschehener ausssergerichtlichen, oder in deren Entstehung, gerichtl. Liquidation und Erkenntniß, ihre Bezahlung auf Michaelis a. c. und zwar die zu Bremen und in der Graffschaft Dellmenhorst, wohnhaffte Creditores, bey dem Bevollmächtigten Hans Zebesen Brandt zu Dellmenhorst und die übrigen Creditores, bey dem Canzleyrath von Halem hieselbst, empfangen können und sollen. Oldenburg in Cancellaria den 15. Junii 1757. J. C. Gude.
11. Ueber des hiesigen Bürgers Thomas Arthon Lorenz sämtliche Güther ist der Concurfus Creditorum erkannt. Terminus zur Angabe ist auf den 1. Septembr., zur Liquidation auf den 8. Septembr., zu Anhörung der Präferenzurteil auf den 20. Septembr., und zur Vergantung und Löse auf den 4. Octobris dieses Jahres auf hiesigem Rathhause angefest.

II. Privatsachen.

1. Wann nachspecificirte Hochgräß. Bentinkische Pachtstücke mit diesem Jahre heuertofß werden, und daher wiederum von neuem zur öffentlichen Verpachtung aufgesetzt werden sollen, als: Auf Bleyersand, 87 Zück $3\frac{1}{2}$ □R, welche Eylert von Tungen in Heuer gebraucht; 84 $\frac{1}{2}$ Zück von Keiner Cornelius; 97 Zück von Meinert Cornelius; 22 $\frac{1}{2}$ Zück von Henrich Buse. Im Neuenhoben, 120 Zück von Keiner Cornelius; 80 Zück von Johann Jürgen Körper. Zu Roddens, 100 Zück von Keiner Glessen; 121 Zück 225 □R von Keiner Cornelius; 87 Zück von Henrich Cordes Wittwe. Zu Seefeld, 116 Zück von Berend Hilmers Wittwe; 42 Zück Seefelder Mühlenland; 125 Zück von Ide Frankfen; 124 $\frac{1}{2}$ Zück von Henrich Peters; 68 Zück von Keiner Jacobs; 75 Zück von Alddick Schlichting. Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit gebracht, damit wenn jemand von diesen Pachtstücken etwa ein oder anderes wiederum in Bestand zu nehmen gewillet, derselbe am 8. Julii wird seyn der Freytag nach dem 4. Sonntage Trinitatis, des Nachmittags um 2 Uhr vor der Cammer hieselbst sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und demnechst nach Gefallen heuren könne; wobey zur Nachricht angefüget wird, daß kein Nachboth angenommen werden, sondern der Zuschlag so fort geschehen soll, wie dann auch, wenn ein proportionirliches gebothen wird,

die Herrschafft die Vorwerksgebäude wiederum zu übernehmen resolviret. Barel am 17. Junii 1757.

Hochgräf. Bentinische zur Cammer Verordnete.

J. Daelhausen. G. Eyring.

2. Beyl. Enno Tonnebinders Erben sind gewillet, ihre zurück behaltene zwey Mannes Kirchenstellen in St. Lamberti Kirche auf der Priechel in der ersten Reihe hinter den Rathsherren Stellen, sub Nr. 46 und 48 entweder zu verkauffen oder zu verheuern. Etwaige Liebhabere wollen sich des Endes bey dem Hrn. Eltermann Hans Olde in Oldenburg melden. Es können die Stellen auch so fort angetreten werden.
3. Otto Backe zu Strückhausen hat zwey Mutterfüllen, davon das kleine ganz schwarz, und das grosse etwas bräunlich, an der rechten Seite auf der Hüfte gemerket mit B verloren. Wer davon Nachricht geben kann, wolle sich bey Otto Backe melden und seine Bezahlung erwarten.
4. Es hat Casper Hinrich Harefsen ein Haus mit 62 Zück Landes worunter 16 Zück Pflugland, auf dem Eisenhammer Broden belegen, noch ein Haus mit 54 Zücken Wurpland, worunter 9 Zück Pflugland, auf dem Rothen-Kircher Wurpf belegen, das 1758 Jahr anzutreten, zu verheuern. Können diejenigen, so Belieben haben, gedachte Häuser und Ländereyen auf ein oder mehrere Jahre zu heuren, sich beliebenlich in seinem Wohnhause bey dem Abser Siehl einfinden und accordiren.
5. Auf oberliche Bewilligung wird die Reparation der Kirche und des Thurms, wie auch des Pastorey Dachs zu Wieselstede am 28. Junii in Obie Gerdes Hause zu Wieselstede minstfordernd ausgedungen werden. Wer Belieben trägt, sothane Mauerarbeit, wie auch die Lieferung der Materialien durch den minsten Bott an sich zu bringen, kann sich Nachmittags um 1 Uhr am bestimmten Orte daselbst einfinden.
6. Es sind auf dem Hammelwarder Kirchhofe zwey grosse Leichsteine, jeder von 7 bis 7½ Fuß lang und 6 Fuß breit und 1 Fuß dick befindlich, welche Steine Costin Bollers bey der Hammelwarder Kirche in Commision zu verkauffen hat. Diejenigen, die hierzu Lust haben, können sich bey ihm einfinden und accordiren, übrigens können die Steine vor einen wohlfeilen Preis erhandelt werden.
7. Es will der Herr Canzelist Wardenburg seine Canzelers Wische auf ein oder mehr Jahre verheuern. Wer Belieben hat, kann sich bey ihm melden.